

1. Dezember 1991 erging der Planfeststellungsbeschluss (PFB) des Landes, durch den der Flugplatz rechtlich zu einem Flughafen aufgewertet werden sollte. Gegen den PFB erhoben diverse Anwohner sowie die Stadt Essen vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (OVG) Anfechtungsklagen mit dem Ziel der Aufhebung des PFB durch das Gericht. Diese Rechtsstreite ruhen.

Ein von der Schutzgemeinschaft betreuter Kläger versuchte 2001, seine Klage stellvertretend für die anderen Kläger voranzutreiben. Das OVG stimmte dem Weiterbetreiben der Klage nicht zu mit der Begründung, der Rechtsstreit zu 2) müsse vorrangig entschieden werden. Eine gegen den ablehnenden Beschluss des OVG erhobene Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 17. November 2003 nicht zur Entscheidung an. Der ablehnende Beschluss ist unanfechtbar.

2. Anfang 1996 teilte die Flughafen Essen/Mülheim GmbH (FEM) dem Land mit, sie habe das mit der Planfeststellung verfolgte Vorhaben aufgegeben, und beantragte deshalb die Aufhebung des PFB. Das Land gab diesem Antrag statt und hob Dezember 1998 den PFB auf. Die von Flughafennutzern gegen die Aufhebung des PFB erhobenen Anfechtungsklagen wies das OVG Münster Dezember 1999 ab. Gegen die abweisenden Urteile des OVG Münster zogen Flughafennutzer vor das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG). Das BVerwG ordnete August 2000 auf entsprechenden übereinstimmenden Antrag der Flughafennutzer und des Landes das Ruhen des Verfahrens an. Eine Beteiligung von Flughafenanwohnern, mit dem Ziel, diese Prozesse voranzutreiben, ist im gegenwärtigen Verfahrensstadium (Nichtzulassungsbeschwerde Revision) nicht möglich.
3. Dezember 1996 verklagte Herr Wüllenkemper die Stadt Mülheim vor dem Landgericht Duisburg. Die Stadt soll alles unterlassen, was seine oder seiner ihm mehrheitlich gehörenden Flugunternehmen - u.a. WDL aviation Köln GmbH & Co. KG - Möglichkeit einschränkt oder aufhebt, auf dem Flughafen Essen/Mülheim gewerblichen Flugbetrieb und damit im Zusammenhang stehenden Service durchzuführen. Dieses Verfahren ruht seit Mai 1997.
4. Dezember 1998 verklagten Herr Wüllenkemper und sein Unternehmen WDL die FEM vor dem Landgericht Duisburg auf Widerruf ihrer gegenüber dem Land abgegebenen Erklärung, dass sie das mit dem PFB verfolgte Vorhaben endgültig aufgegeben habe, sowie darauf, dass sie den gegenüber dem Land gestellten Antrag auf Aufhebung des PFB zurücknehme. Diese Klage wies das Landgericht Duisburg August 2000 ab. Herr Wüllenkemper und sein Unternehmen WDL erhoben daraufhin vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf Berufung. Das Berufungsverfahren ruht.
5. In dem ruhenden Rechtsstreit zu 1) vertrat das OVG die für die klagenden Flughafenanwohner positive Rechtsansicht, dass der Planfeststellungsbeschluss unwirksam ist, weil das Land diesen 1998 aufgehoben hat. Konsequenz daraus ist nach Ansicht der Schutzgemeinschaft, dass der geplante Flugverkehr mit Düsenflugzeugen rechtswidrig ist. Demgemäß forderten von der Schutzgemeinschaft betreute Flughafenanwohner die Bezirksregierung Düsseldorf auf, der FEM die Durchführung jeglichen Flugbetriebes (insbesondere Düsenflugverkehrs) zu untersagen, der nach Art und Umfang über den Inhalt der Landeplatzgenehmigung vom 02.04.1980 zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Essen/Mülheim hinausgeht. Dieses Begehren lehnte die Bezirksregierung Juli 2002 ab. Den dagegen erhobenen Widerspruch der Flughafenanwohner hat die Bezirksregierung noch nicht beschieden. Einen entsprechenden Eilantrag der Flughafenanwohner lehnte das OVG Münster mit Beschluss vom 14. August 2003 ab.
6. August 2006 bestätigte das OVG in einem Eilverfahren zur Fällung der Bäume des Bio-Bauern Felchner am Galgenhügel seine Rechtsansicht, dass der „Flughafen“ in Wahrheit nur ein Landeplatz ist, da die Landeplatzgenehmigung vom 2. April 1980 maßgeblich und der PFB nicht rechtskräftig ist.
7. April 2007 erlaubte die Bezirksregierung der Charterfirma VHM die Stationierung und den Betrieb eines Düsenjets bis zum 30. April 2008 mit maximal 4 Flugbewegungen täglich; dies obwohl Düsenflugverkehr am Flugplatz Essen/Mülheim nur aufgrund von Ausnahmegenehmigungen zulässig ist. Gegen die der Firma VHM erteilte Erlaubnis legte ein von der Schutzgemeinschaft betreuter Bürger Widerspruch ein. Den Widerspruch wies die Bezirksregierung zurück. Februar 2008 verlängerte die Bezirksregierung die Erlaubnis bis zum 28. Februar 2009 und nahm in diese einen zweiten Düsenjet auf. Februar 2009 verlängerte die Bezirksregierung die Erlaubnis um weitere 2 Jahre und nahm in diese einen dritten Düsenjet auf. Gegen alle Erlaubnisse erhob der betroffene Bürger Klage.

Am 25. Februar 2010 stellte das Verwaltungsgericht Düsseldorf durch Urteil fest, dass sämtliche zwischenzeitlich abgelaufenen Düsenflugerlaubnisbescheide rechtswidrig waren und hob den letzten, noch nicht abgelaufenen Bescheid in vollem Umfang auf. Mit Beschluss vom 12.7.2010 lehnte das Oberverwaltungsgericht Münster den Antrag der Firma VHM auf Zulassung der Berufung ab.

8. Am 2. und 3. September 2012 wurden am Flugplatz Rundflüge mit einem lärmenden Oldtimer-Flugzeug durchgeführt. Einen dagegen zuvor gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eines von der Schutzgemeinschaft betreuten Anwohners wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 30. August 2012 zurück.

9. 2012 fanden am Flugplatz insbesondere samstags und sonntags Hubschrauberrundflüge statt. Auf Klage zweier von der Schutzgemeinschaft betreuter Kläger entschied das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 10. Dezember 2015, dass Starts und Landungen auf dem „Flughafen Essen/ Mülheim“ mit Hubschraubern während der Nacht- und Mittagszeit sowie am Wochenende weitgehend zu untersagen sind. Sonntagsflüge zu gewerblichen Zwecken sind von den Einschränkungen ausgenommen. Der weitergehenden Meinung der Kläger, der gesamte Flugbetrieb auf dem „Flughafen Essen/Mülheim“ sei inzwischen ungenehmigt, schloss sich das Gericht nicht an.